

Satzung ab 01.01.2007	Satzung ab 01.01.2009	Abweichungen/Ergänzungen
<p style="text-align: center;">§ 1 Gebührentatbestand und Gebührenschuldner</p> <p>(1) Für die in Anhang IV Abschnitt A und Anhang V Abschnitt A der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz genannten Tätigkeiten (Amtshandlungen) und für die gemäß der Verordnung (EG) 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (Abl. Nr. L 147 vom 31.05.2001) genannten Untersuchungen auf BSE werden Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) vom 03. Juli 2001 (SGV NRW 2011) in der zurzeit geltenden Fassung erhoben.</p> <p>Aufgrund des § 2 Abs. 3 Satz 1 des GebG NRW in der jeweils geltenden Fassung werden von folgenden Tarifstellen des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes NRW in der jeweils geltenden Fassung abweichende Gebührensätze nach dieser Satzung unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anhang VI und Artikel 27 Abs. 5, 6 der VO (EG) 882/2004 und des § 3 GebG NRW erlassen:</p> <p>23.8.4.1.1 Rindfleisch</p> <p>23.8.4.1.2 Einhufer-Equidenfleisch</p> <p>23.8.4.1.3 Schweinefleisch</p> <p>23.8.4.1.4 Schaf- und Ziegenfleisch</p> <p>23.8.4.2 Mindestgebühren bzw. Kostenbeiträge im Zusammenhang mit der Kontrolle von Zerlegungsbetrieben (Anhang IV Abschnitt B Kapitel II der Verordnung)</p> <p>(2) Gebührenpflichtig sind die natürlichen oder juristischen Personen, die die nach dieser Satzung gebühren- oder kostenpflichtigen Amtshandlungen veranlassen bzw. deren Tätigkeiten der Überwachung nach dem Fleisch- und Geflügelfleischhygiene-recht unterliegen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Gebührentatbestand und Gebührenschuldner</p> <p>(1) Für die in Anhang IV Abschnitt A und Anhang V Abschnitt A der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz genannten Tätigkeiten (Amtshandlungen), für die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (Abl. Nr. L 147 vom 31.05.2001) genannten Untersuchungen auf BSE, amtliche und veterinärärztliche Tätigkeiten in Zusammenhang mit Hausschlachtungen, Trichinenuntersuchungen bei Tieren, die keiner Schlachttier- und Fleischuntersuchung unterliegen und Fleischuntersuchungen bei Wildwiederkäuern werden Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) vom 03. Juli 2001 (SGV NRW 2011) in der zurzeit geltenden Fassung erhoben.</p> <p>Aufgrund des § 2 Abs. 3 Satz 1 des GebG NRW in der jeweils geltenden Fassung werden von folgenden Tarifstellen des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes NRW in der jeweils geltenden Fassung abweichende Gebührensätze nach dieser Satzung unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anhang VI und Artikel 27 Abs. 5 der VO (EG) Nr. 882/2004 und des § 3 GebG NRW erlassen:</p> <p>23.8.4.1.1 Rindfleisch</p> <p>23.8.4.1.2 Einhufer-Equidenfleisch</p> <p>23.8.4.1.3 Schweinefleisch</p> <p>23.8.4.1.4 Schaf- und Ziegenfleisch</p> <p>23.8.4.2 Mindestgebühren bzw. Kostenbeiträge im Zusammenhang mit der Kontrolle von Zerlegungsbetrieben (Anhang IV Abschnitt B Kapitel II der Verordnung)</p> <p>23.8.4.6 Gebühr für Amtshandlungen in sonstigen Betrieben</p>	<p>Ergänzung der Gebührentatbestände der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW, von deren Höhe abgewichen wird</p>

<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Gebühr für die Durchführung der Schlachttier- und Fleischuntersuchung</p> <p>(1) Die Gebühr für die Durchführung der Schlachttier- und Fleischuntersuchung sowie der Hygieneüberwachung beträgt je Tier für</p> <table border="0"> <tr><td>- Einhufer</td><td style="text-align: right;">33,50 €</td></tr> <tr><td>- ausgewachsene Rinder</td><td style="text-align: right;">20,45 €</td></tr> <tr><td>- Jungrinder</td><td style="text-align: right;">18,25 €</td></tr> <tr><td>- Schweine unter 25 kg</td><td style="text-align: right;">10,65 €</td></tr> <tr><td>- Schweine von 25 kg und mehr</td><td style="text-align: right;">13,32 €</td></tr> <tr><td>- Schafe und Ziegen unter 12 kg</td><td style="text-align: right;">5,65 €</td></tr> <tr><td>- Schafe und Ziegen von 12 kg bis 18 kg</td><td style="text-align: right;">6,70 €</td></tr> <tr><td>- Schafe und Ziegen über 18 kg</td><td style="text-align: right;">7,45 €</td></tr> <tr><td>-</td><td></td></tr> </table> <p>(2) Die Gebühr nach Abs. (1) ermäßigt sich</p>	- Einhufer	33,50 €	- ausgewachsene Rinder	20,45 €	- Jungrinder	18,25 €	- Schweine unter 25 kg	10,65 €	- Schweine von 25 kg und mehr	13,32 €	- Schafe und Ziegen unter 12 kg	5,65 €	- Schafe und Ziegen von 12 kg bis 18 kg	6,70 €	- Schafe und Ziegen über 18 kg	7,45 €	-		<p>im Zusammenhang mit Frischfleischhygiene oder eingelager- tem Fleisch</p> <p>23.8.4.9 Amtliche und veterinärärztliche Tätigkeiten im Zu- sammenhang mit Hausschlachtungen</p> <p>23.8.4.10 Amtliche und veterinärärztliche Tätigkeiten im Zu- sammenhang mit der BSE-Untersuchung an geschlachteten Rindern einschließlich Untersuchungskosten (Probenahme, Probenversand, Durchführung der Untersuchung, Beurteilung)</p> <p>23.8.4.11 Amtliche und veterinärärztliche Tätigkeiten im Zu- sammenhang mit der Trichinenuntersuchung von Tieren, die keiner Schlachttier- und Fleischuntersuchung nach EG-Recht unterliegen auf der Grundlage der VO (EG) Nr. 2075/2005 vom 05.12.2005 in der jeweils geltenden Fassung</p> <p>23.8.4.12 Amtliche und veterinärärztliche Tätigkeiten im Zu- sammenhang mit Fleischuntersuchungen bei Wildwiederkäu- ern nach Anhang I Abschnitt I Kapitel II D der VO (EG) Nr. 854/2004 vom 29.04.2004 in der jeweils geltenden Fassung</p> <p>(2) Gebührenpflichtig sind die natürlichen oder juristischen Perso- nen, die die nach dieser Satzung gebühren- oder kostenpflich- tigen Amtshandlungen veranlassen bzw. deren Tätigkeiten der Überwachung nach dem Fleisch- und Geflügelfleischhygie- nerecht unterliegen.</p> <p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Gebühr für die Durchführung der Schlachttier- und Fleischun- tersuchung</p> <p>(1) Die Gebühr für die Durchführung der Schlachttier- und Flei- schuntersuchung sowie der Hygieneüberwachung beträgt je Tier für</p> <table border="0"> <tr><td>- Einhufer</td><td style="text-align: right;">31,94 €</td></tr> <tr><td>- ausgewachsene Rinder</td><td style="text-align: right;">26,55 €</td></tr> <tr><td>- Jungrinder</td><td style="text-align: right;">18,57 €</td></tr> <tr><td>- Schweine < 25 kg</td><td style="text-align: right;">10,81 €</td></tr> <tr><td>- Schweine =/> 25 kg</td><td style="text-align: right;">12,60 €</td></tr> <tr><td>- Schafe, Ziegen, Wildwiederkäuer < 12 kg</td><td style="text-align: right;">4,57 €</td></tr> <tr><td>- Schafe, Ziegen, Wildwiederkäuer =/> 12 kg</td><td style="text-align: right;">4,96 €</td></tr> </table>	- Einhufer	31,94 €	- ausgewachsene Rinder	26,55 €	- Jungrinder	18,57 €	- Schweine < 25 kg	10,81 €	- Schweine =/> 25 kg	12,60 €	- Schafe, Ziegen, Wildwiederkäuer < 12 kg	4,57 €	- Schafe, Ziegen, Wildwiederkäuer =/> 12 kg	4,96 €	<p style="text-align: center;">Geänderte Gebührensätze</p>
- Einhufer	33,50 €																																	
- ausgewachsene Rinder	20,45 €																																	
- Jungrinder	18,25 €																																	
- Schweine unter 25 kg	10,65 €																																	
- Schweine von 25 kg und mehr	13,32 €																																	
- Schafe und Ziegen unter 12 kg	5,65 €																																	
- Schafe und Ziegen von 12 kg bis 18 kg	6,70 €																																	
- Schafe und Ziegen über 18 kg	7,45 €																																	
-																																		
- Einhufer	31,94 €																																	
- ausgewachsene Rinder	26,55 €																																	
- Jungrinder	18,57 €																																	
- Schweine < 25 kg	10,81 €																																	
- Schweine =/> 25 kg	12,60 €																																	
- Schafe, Ziegen, Wildwiederkäuer < 12 kg	4,57 €																																	
- Schafe, Ziegen, Wildwiederkäuer =/> 12 kg	4,96 €																																	

<p>bei täglichen Schlachtungen von 36 bis 64 Tieren auf 80,0 v.H. 65 bis 119 Tieren auf 65,0 v.H. 120 Tieren und mehr auf 50,0 v.H.</p>	<p>(2) Werden bei begründetem Verdacht auf Rückstände Untersuchungen erforderlich, so hat der Verfügungsberechtigte die entstehenden Kosten/Auslagen zu tragen.</p>	
<p>(3) Die Gebühr je Schlachtstafel nach Absatz (2) darf die Mindestgebühr der nächst höheren Schlachtstafel nicht übersteigen.</p>		
<p>§ 3 Gebühr für die Rückstandsuntersuchung</p>		
<p>(1) Für die stichprobenartig zur Erfüllung des nationalen Rückstandskontrollplanes durchzuführenden Untersuchungen werden neben den Gebühren nach §§ 2 und 8 Gebühren für Rückstandsuntersuchungen entsprechend der Tarifstelle 23.8.5.1 des Allgemeinen Gebührentarifs zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes NRW erhoben.</p>		<p>Gebühren für Rückstandsuntersuchungen dürfen nicht gesondert ausgewiesen werden, sondern sind in der Gebühr nach den §§ 2 und 7 enthalten</p>
<p>(2) Werden bei begründetem Verdacht auf Rückstände Untersuchungen erforderlich, so hat der Verfügungsberechtigte die entstehenden Kosten/Auslagen zu tragen.</p>		
<p>§ 4 Gebühr für die Untersuchung auf BSE</p>		
<p>Für die Untersuchung auf das Vorliegen einer bovinen spongiformen Enzephalopathie (BSE) wird neben der Gebühr nach § 2 eine Gebühr entsprechend der Tarifstelle 23.9.4.2 des Allgemeinen Gebührentarifs zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes NRW erhoben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Gebühr für die Entnahme und Untersuchung von Proben auf BSE</p> <p>Für die Entnahme von Proben zur Untersuchung auf das Vorliegen einer bovinen spongiformen Enzephalopathie (BSE), den Probenversand, die Untersuchung und die Beurteilung der Probe wird neben der Gebühr für die Durchführung der Schlachttier- und Fleischuntersuchung nach §§ 2, 7 oder 8 eine Gebühr erhoben. Diese Gebühr setzt sich der Höhe nach zusammen aus einem Grundbetrag in Höhe von 13,14 € und der Gebühr gemäß der Tarifstelle 23.9.4.2 des Allgemeinen Gebührentarifs zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes NRW in der zum Zeitpunkt der Untersuchung geltenden Höhe.</p>	<p>Nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW schließt die Gebühr für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der BSE-Untersuchung auch die Entnahme der Proben (neu aufgenommen) ein. Die Gebühr setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag, der durch die Entnahme verursacht wird, und der Gebühr für die Untersuchung nach Tarifstelle 23.9.4.2</p>
<p>§ 5 Gebühr für Amtshandlungen in zugelassenen Zerlegebetrieben</p>		
<p>(1) Für Kontrollen in zugelassenen Zerlegebetrieben werden Gebühren entsprechend der Tarifstelle 23.8.4.2 des Allgemeinen Gebührentarifs zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes NRW</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Gebühr für Amtshandlungen in zugelassenen Zerlegebetrieben</p>	

<p>erhoben.</p> <p>(2) Liegen die Aufwendungen für die Kontrollen nach Abs. 1 über den Gebühren entsprechend der genannten Tarifstelle der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes NRW, so wird eine Gebühr in Höhe der tatsächlichen Kontrollkosten nach der Dauer der Kontrolle gemäß der Tarifstelle 23.9.1.2 des Allgemeinen Gebührentarifs zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes NRW erhoben.</p> <p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Gebühr für Amtshandlungen in Kühl- und Gefrierhäusern und sonstigen Betrieben</p> <p>Für Kontrollen und Untersuchung in sonstigen Betrieben im Zusammenhang mit Frischfleischhygiene oder eingelagertem Fleisch wird eine Gebühr in Höhe der tatsächlichen Kontrollkosten nach der Dauer der Kontrolle gemäß der Tarifstelle 23.8.4.6 in Verbindung mit 23.9.1.2 des Allgemeinen Gebührentarifs zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes NRW erhoben.</p> <p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Gebühr bei Nichtausführung eines Teils der Untersuchung oder der gesamten Untersuchung</p> <p>(1) Die Gebühr nach §§ 2 und 8 ist in voller Höhe auch dann zu entrichten, wenn nur ein Teil der Untersuchung ausgeführt worden ist.</p> <p>(2) Unterbleibt die angemeldete Untersuchung, weil sie aufgrund eines dem Kostenschuldner zurechenbaren Umstandes nicht zu der angemeldeten Zeit ausgeführt werden konnte, wo werden die entstandenen Auslagen erhoben.</p> <p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Gebühr für Untersuchungen zu besonderen Zeiten</p> <p>Wird die Untersuchung auf Verlangen zwischen 18.00 Uhr und 7.00 Uhr, an Samstagen nach 15.00 Uhr oder an Sonntagen oder an gesetzlichen Feiertagen durchgeführt, werden die nachfolgenden Gebühren erhoben:</p>	<p>(1) Für Kontrollen in zugelassenen Zerlegebetrieben werden Gebühren entsprechend der Tarifstelle 28.8.4.2 des Allgemeinen Gebührentarifs zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes NRW erhoben.</p> <p>(2) Liegen die Aufwendungen für die Kontrollen nach Abs. 1 über den Gebühren entsprechend der genannten Tarifstelle der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes NRW, so wird eine Gebühr in Höhe der tatsächlichen Kontrollkosten nach der Dauer der Kontrolle gemäß der Tarifstelle 23.9.1.2 des Allgemeinen Gebührentarifs zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes NRW erhoben.</p> <p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Gebühr für Amtshandlungen in Kühl- und Gefrierhäusern und sonstigen Betrieben</p> <p>Für Kontrollen und Untersuchungen in sonstigen Betrieben im Zusammenhang mit Frischfleischhygiene oder eingelagertem Fleisch wird eine Gebühr in Höhe der tatsächlichen Kontrollkosten nach der Dauer der Kontrolle gemäß der Tarifstelle 23.8.4.6 in Verbindung mit Tarifstelle 23.9.1.2 des Allgemeinen Gebührentarifs zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes NRW erhoben.</p> <p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Gebühr bei Nichtausführung eines Teils der Untersuchung oder der gesamten Untersuchung</p> <p>(1) Die Gebühr nach §§ 2, 7 und 8 ist in voller Höhe auch dann zu entrichten, wenn nur ein Teil der Untersuchung ausgeführt worden ist.</p> <p>(2) Unterbleibt die angemeldete Untersuchung, weil sie aufgrund eines dem Kostenschuldner zurechenbaren Umstandes nicht zu der angemeldeten Zeit ausgeführt werden konnte, so werden die entstandenen Auslagen erhoben.</p> <p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Gebühr für Untersuchungen zu besonderen Zeiten</p> <p>Wird die Untersuchung auf Verlangen zwischen 18.00 Uhr und 7.00 Uhr, an Samstagen nach 15.00 Uhr oder an Sonntagen oder an gesetzlichen</p>	<p>Eine Anhebung der Gebühr zu besonderen Zeiten ist bis zur Kostendeckung möglich; anstelle eines pauschalen Aufschlag wurden die echten Mehrkosten beim Aufschlag zugrunde gelegt</p>
---	---	---

<ul style="list-style-type: none"> - Einhufer 50,25 € - ausgewachsene Rinder 30,67 € - Jungrinder 27,37 € - Schweine unter 25 kg 15,97 € - Schweine von 25 kg und mehr 19,98 € - Schafe und Ziegen unter 12 kg 8,47 € - Schafe und Ziegen von 12 kg bis 15 kg 10,05 € - Schafe und Ziegen über 18 kg 11,17 € <p style="text-align: center;">§ 9 Fälligkeit</p> <p>Die Gebühren und Kosten/Auslagen werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig.</p>	<p>Feiertagen durchgeführt, werden für die Durchführung der Schlachtier- und Fleischuntersuchung die nachfolgenden Gebühren erhoben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einhufer 34,72 € - ausgewachsene Rinder 28,86 € - Jungrinder 20,19 € - Schweine < 25 kg 11,75 € - Schweine =/> 25 kg 13,70 € - Schafe, Ziegen, < 12 kg 4,97 € - Schafe, Ziegen, =/> 12 kg 5,39 € <p style="text-align: center;">§ 8 Gebühr für Hausschlachtungen</p> <p>Die Gebühr für die Durchführung der Schlachtier- und Fleischuntersuchung beträgt je Tier für</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einhufer 37,92 € - ausgewachsene Rinder 32,53 € - Jungrinder 24,55 € - Schweine < 25 kg 16,79 € - Schweine =/> 25 kg 18,58 € - Schafe, Ziegen, Wildwiederkäuer < 12 kg 10,55 € - Schafe, Ziegen, Wildwiederkäuer =/> 12 kg 10,94 € <p style="text-align: center;">§ 9 Gebühr der Trichinenuntersuchung sonstiger Tiere, die nicht der Schlachtier- und Fleischuntersuchung unterliegen</p> <p>Die Gebühr für die Trichinenuntersuchung bei Wildschweinen, Bären, Sumpfbibern, Dachsen oder anderen Tieren, die Träger von Trichinen sein können, beträgt je Tier</p> <p>bei der Probeentnahme durch</p> <ul style="list-style-type: none"> a) amtliches Personal 15,71 € b) berechnigte Jägerinnen/Jäger 5,55 €. <p style="text-align: center;">§ 10 Fälligkeit</p> <p>Die Gebühren und Kosten/Auslagen werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig.</p>	<p>Die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung NRW sieht jetzt auch eine Gebühr für Hausschlachtungen vor; der Aufschlag beträgt 5,98 € je Tier</p> <p>Die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung NRW sieht jetzt auch eine Gebühr für Trichinenuntersuchungen von Wildschweinen u .a. Tieren vor</p>
--	---	--

<p style="text-align: center;">§ 10 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Rhein-Kreises Neuss über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleisch- und Geflügelfleischhygienerecht vom 17.12.2003 außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Rhein-Kreises Neuss über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleisch- und Geflügelfleischhygienerecht vom 21.12.2006 außer Kraft.</p>	
--	--	--